

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRIESKIRCHEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 12. Mai 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit der der Bereitschaftsdienst für die öffentlichen Apotheken im Bezirk Grieskirchen und abschnittsweise im Bezirk Schärding während der Sperrzeiten geregelt wird (Apotheken-Bereitschaftsdienstverordnung - Bezirk Grieskirchen)**

Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen mit der der Bereitschaftsdienst für die öffentlichen Apotheken im Bezirk Grieskirchen und abschnittsweise im Bezirk Schärding während der Sperrzeiten geregelt wird
(Apotheken-Bereitschaftsdienstverordnung - Bezirk Grieskirchen)**

Aufgrund des § 8 Abs. 2, 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 18.12.1906, RGBI. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 50/2021, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), wird für die öffentlichen Apotheken im Bezirk Grieskirchen und abschnittsweise im Bezirk Schärding folgender Bereitschaftsdienst verordnet:

§ 1 Einteilung

Außerhalb der Betriebszeiten (Sperrzeiten) versieht den Bereitschaftsdienst abwechselnd im täglichen Wechsel in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Apotheke Rizy Schlußberg, 4707 Schlußberg
- 2) Apotheke Rizy Grieskirchen, 4710 Grieskirchen
- 3) Apotheke „Zum heiligen Valentin“ 4713 Gallspach und St. Michael-Apotheke, 4770 Andorf
- 4) Apotheke „Zum Engel“, 4680 Haag am Hausruck und Lebens-Apotheke Raab, 4760 Raab
- 5) Marien-Apotheke e.U., 4720 Neumarkt im Hausruckkreis
- 6) Apotheke „Zum guten Hirten“, 4730 Waizenkirchen
- 7) Kreuz-Apotheke, 4722 Peuerbach
- 8) Heilborn-Apotheke, 4701 Bad Schallerbach

Die angeführten Apotheken haben an Werktagen während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst Bereitschaftsdienst bis maximal 20:00 Uhr zu versehen.

§ 2 Beginn und Ende

(1) Der Bereitschaftsdienst beginnt außerhalb der regulären Öffnungszeiten am jeweiligen Tag um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr.

(2) Die Bereitschaftsdienste der Apotheke Rizy Grieskirchen werden an Werktagen in der Zeit der Mittagssperre von der Apotheke Rizy Schlußberg übernommen.

§ 3
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, BHGRSanR-2016-321112, vom 20.12.2016 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Peter Zeilinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>